



**Hebammen**  
Verband  
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

[www.hebammen-bw.de](http://www.hebammen-bw.de)

**Jutta Eichenauer**  
1. Vorsitzende

Schöntaler Str. 66  
71522 Backnang

Tel: 07191 9338394  
[1.vorsitzende@hebammen-bw.de](mailto:1.vorsitzende@hebammen-bw.de)

**Christel Scheichenbauer**  
2. Vorsitzende

Neckargasse 12  
71726 Benningen

Tel: 07144 982616  
[2.vorsitzende@hebammen-bw.de](mailto:2.vorsitzende@hebammen-bw.de)

Versand erfolgt ausschließlich per Mail

Backnang, den 20.11.2020

Liebe Kolleginnen,  
eine **Zwischeninformation** zur Corona-Teststrategie, da wir sehr viele Rückfragen zur unten aufgeführten Pressemitteilung erhalten haben:

[https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kabinetts-beschliesst-aktualisierte-teststrategie-1/?pk\\_medium=newsletter&pk\\_campaign=201110\\_newsletter\\_daily&pk\\_source=newsletter\\_daily&pk\\_keyword=coronavirus](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/kabinetts-beschliesst-aktualisierte-teststrategie-1/?pk_medium=newsletter&pk_campaign=201110_newsletter_daily&pk_source=newsletter_daily&pk_keyword=coronavirus)

Geklärt ist:

Hebammen fallen unter § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 (Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe) des IFSG (Infektionsschutzgesetzes). Somit haben auch Hebammen nach der Corona-Testverordnung des Bundes vom 14.10.2020 einen Anspruch auf kostenlose Testung auch wenn sie keine Symptome haben (bis zu einmal wöchentlich).

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. (2) Nr. 5 der Testverordnung Bund: [https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv/\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv/_4.html)

Da die Testverordnung hier noch eine gewisse „Regelungslücke“ offen lässt, wird auf Landesebene zurzeit geklärt wie diese Tests durchgeführt und die anfallenden Kosten abgerechnet werden können.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Labore überlastet sind und auch die Testkits nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen, **könnte** dies momentan dazu führen, dass Sie keine regelmäßige Testung erhalten können.

§ 4 der Corona-Testverordnung listet die Einrichtungen und Unternehmen auf, in denen asymptomatische Personen Anspruch auf eine Testung haben, wenn sie in der besagten Einrichtung „behandelt, betreut, gepflegt, oder untergebracht sind“ (§ 4 Absatz 1, Satz 1 Nr. 1), also konkret PatientInnen und Bewohner z. B. von Krankenhäusern, Pflegeheimen etc.

Entbindungseinrichtungen sind in dieser Auflistung nicht aufgenommen, d.h. eine Testung Ihrer asymptomatischen KlientInnen ist nach der Testverordnung nicht möglich.

Selbstverständlich melden wir uns umgehend, wenn wir mehr wissen.

Herzliche Grüße



Jutta Eichenauer  
1.Landesvorsitzende